

# ZBB 2003, 128

**BGB §§ 171, 177, 1148; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5, § 800**

**Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde**

OLG Zweibrücken, Urt. v. 01.07.2002 – 7 U 69/01, WM 2003, 380

**Leitsätze:**

- 1. Eine Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde gemäß § 794 Abs. 1 № 5 ZPO, die ein Vertreter ohne Vertretungsmacht erklärt und die der Vertretende nicht genehmigt hat, untersteht als prozessuale Willenserklärung lediglich prozessrechtlichen Grundsätzen und kann nicht in direkter oder entsprechender Anwendung der §§ 171 ff BGB als rechtswirksam behandelt werden (im Anschluss an das Senatsurteil OLG-Report 2002, 185).**
- 2. Die Vollstreckungsabwehrklage eines Grundstückskäufers, der nach eigener Sachdarstellung bloßer „Buch-eigentümer“ geworden sein will, gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einer von dem Verkäufer/Voreigentümer in einer notariellen Grundschuldbestellungsurkunde erklärten Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung mit Wirkung gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer (§ 800 ZPO) ist unschlüssig.**